

~~.....~~
~~.....~~
.....
(Name, Vorname)

10.2.21
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 069 246.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Fes '20..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jun '21..... die Examensklausuren schreiben werde.

~~.....~~
.....
(Unterschrift)

Az. 308 O 321/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Anton Moller,

Kafeneck 23, 20457 Hamburg,

und

des Christian Eggers,

Eppendorfer Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

gegen

Prozessbevollmächtigte: *

Rechtsanwältin Dr. Ulara Södhoff,

Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Brigitte Jung,

Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg,

* & Widerschl. (!)

- Kläger - *

✓

- Widerschlagter 202) -

zu 1) & 2)

✓

* & Widerschl. (!)

- Beklagte - *

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hugo Freitag,

Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg,

hat die 8. Zivilkammer des Landgericht
Hamburg durch die Richterin am Landgericht
Hohenstein aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 23.3.2017 für Recht
erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urkunde
des Notar Dr. Herrmann Baer vom 16.6.2014
(UR-Nr. 387/14) wird in Höhe von 6000 €
für unzulässig erklärt. Im Übrigen wird
die Klage abgewiesen. Die Widerklage wird
abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt
die Beklagte.

3. [vorläufige Vollstreckbarkeit]

? Die Quote
paßt mit.
Die Beh.
gibt es
d. Kl. mit

294 T € 2 6 T €, mit hin fast gar 2!

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Unterwerfungsurteil. Die Beklagte ~~begehrt~~ macht widerklagend einen Zahlungsauspruch gegen den Kläger und den Widerbeklagten zu 2) geltend.

Der Kläger, der Widerbeklagte zu 2) und Herr Bruno Jung, der Ehemann der Beklagten, gründeten am 1.1.2003 die KG GbR. In dem Gesellschaftsvertrag war gem. § 3 I vorgesehen, dass Herr Bruno Jung und ~~Herr~~ der Widerbeklagte zu 2) allein geschäftsführungsbefugt waren. Dies sollte jedoch nicht für \neq Geschäfte gelten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgingen. Hierfür war laut Vertrag eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter erforderlich.

Gem. § 3 I (f) sollte die Zustimmung bei der „Aufnahme von Krediten“ erforderlich sein.

Die Vertretungsbefugnis sollte gem. § 3 II Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführungsbefugnis

jur

✓ entsprechen.

Im Frühjahr 2010 nahm Herr Bruno Jung bei der Profi Hypothekbank ein Darlehen in Höhe von 300.000 € auf. Hierfür ~~bestellt~~ wurde der Bank eine Grundschuld an dem Grundstück Brunnenstraße 25 in 2031 Hamburg bewilligt. Eigentümer des Grundstücks waren ~~die~~ die ~~Beit~~ eine B+B-Gesellschaft, deren Gesellschafter die Beilagte und Herr Bruno Jung zu gleichen Teilen waren.

A (Anmer:
erklärte)

Am 18.5.2010 übernahmen der Kläger, der Widerbeilagte zu 2) und Herr Bruno Jung zugunsten der Beilagten eine „Erfüllungs- und Freistellungsübernahme“. Sie verpflichteten sich als Gesamtschuldner unter Verzicht auf ~~et~~ jegliche Einreden das Darlehen an die Profi Hypothekbank ~~zurück~~ pünktlich zurück zu zahlen.

Zudem verpflichteten sie sich dazu, die Beilagte von einer Inanspruchnahme durch die Bank freizustellen.

* mangels
Zahlung

✓ Im Juni 2012 kündigte die Bank Darlehen und Grundschuld.*

Herr Bruno Jung übertrug seinen Anteil

an der B&B-Gesellschaft, die Eigentümerin
des Grundstücks Bonnewstraße 25 ~~ist~~ ist,
an seinen Sohn, Herrn Dominik Juy.

~~Nachdem der Wäger und ^{die} Belagte sich
am 10.6.2014 in einem Café über die
Möglichkeit eines Schuldanerkenntnisses
ausgetauscht hatten, erläuterte der~~

Am 10.6.2014 trafen sich der Wäger und
die Belagte im Beisein des Zeugen
Johann Weller in einem Café und sprachen
über die Möglichkeit eines Schuldanerkenntnisses.

Der Wäger gab ^{am 16.6.2014} ~~er~~ gemeinsam mit dem
Widerbelagten zu 2) und Herr Bruno Juy
ein ^K Schuldanerkenntnis über 300.000 €
ab. Diesbezüglich unterwarf er sich der
sofortigen Zwangsvollstreckung in sein
gesamtes Vermögen vor dem Notar, Dr. Herrmann
Baer.*

Zwischen Juli und Dezember 2014 zahlte
der Widerbelagte zu 2) insgesamt 6000 €
auf ein Konto der Belagten. Als
Zweckbestimmung gab es „Schuldanerkenntnis
vom 16.6.2014“ an.

*nachvoll
kennzeichnen

*Rolle Nr. 387/14

Im Jahr 2015 zahlte Herr Dominik Jung den Betrag von 300.000 an die Profi Hypothekensbank. Er zahlte ausdrücklich auf die Grundschuld und wurde als neuer Grundschuldinhaber im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 2.11.2016 drohte die Belagte die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 16.6.2014 an. Sie bittet eine Ausfertigung der Urkunde.

Der Kläger erklärte am 7.11.2016 die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung.

Der Kläger behauptet, die Belagte habe ihn über den Zweck des Schuldanerkenntnisses getäuscht.*

~~Er ist der Ansicht, dass~~

Er beauftragt,

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Herrmann Baer vom 16.6.2014 (UR-Nr. 387114) wird für unzulässig erklärt.

2. Die Belagte wird verurteilt, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1) bezeichneten

wenn du konstant?

wo kommt diese Grammatik her? Sie geben den Antrag in indirekter Rede wieder. Dann müssen Sie sich die Mühe machen, einen Infinitivsatz zu formulieren!

(Kaufkraft, ... für einen Löwen zu erklären; ... zu verurteilen...)

notarielle Urkunde an den
Kläger herauszugeben.

so muss auch
für den Klagenweg
Journale
werden.

Die Belagte beauftragt,
die Klage abzuweisen.

Die Belagte ist der Ansicht, dass auch
nach Übertragung der Grundschuld auf
ihren Sohn ein Anlass für das Schuld-
anerkenntnis besteht.

Widerklagend begehrt sie Zahlung von
10.000 € von Kläger und Widerschuldnern
zu 2) als Gesamtschuldner.

Herr Bruno Jung ~~er~~ 2012 ein ~~Guthaben~~
Sparkonto mit Guthaben von 10.000 €.
Dieses Guthaben trat er am 2.7.2012 an
die Belagte ab. Sodann überwies Herr
Bruno Jung mit Zustimmung der
Belagten 10.000 € auf ein Konto der
HB GbR. Im Namen der HB GbR ~~gab~~
Herr Bruno Jung ~~sich~~ eine Rückzahlungs-
verpflichtung über die 10.000 € ab.

Die Abrechnung war
weder der Bank noch
den weiteren
Gesellschaftern bekannt.

Die Belagte ist der Ansicht, Herr Bruno

✓ Jung habe mit Vertretungsmacht gehandelt.

Die Belagte beauftragt

Der Kläger sowie der Drittwiderbelagte, ~~der~~ Herr Christian Eggers, Eppendorfer ~~Weg~~ Hauptstraße 12, 20257 Hamburg, werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Belagte 10.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des Widerspruchs

S.O. ...

?! > Meinung Widersklage zu zahlen?

Der Kläger und der Widersbelagte zu 2) sind der Ansicht, dass ein Anspruch auch ~~ist~~ nicht aus Besicherungsrecht entsteht.

Oh, als elegant
wäre: Zahlung
W-Klage vor W-Klage
Antrag (mit dem ...
Grenzt eingereicht
& an ... gestellt
Schriftsatz beantragt
die Bel. widersklage,
kl & wbel. in Vorstufe...

Die Widersklage ist dem Kläger und dem Widersbelagten zu 2) am 14.12.2016 zugegangen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Herrn Johannes Weller als Zeugen gehört. Zudem wurden Kläger und Belagte persönlich angehört. Es wird Fittchen!

✓ für die Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

✓ Die Klage ist zulässig und im tenoristischen Umfang begründet. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Der Antrag zu 1) ist als Vollstreckungsschutzklage statthaft, gem. § 767 I^x ZPO. Hiermit kann der Vollstreckungsschuldner materiell-rechtliche Einwände geltend machen, die dem Titel zugrunde liegen. Als Titel kommt dabei gem. § 794 I w. S. ZPO auch eine notarielle Urkunde in Betracht.

Der Kläger macht Einwände gegen das notarielle Urkunde zugrunde liegende Schuldnerverhältnis geltend. Er beruft sich auf eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, einen Wegfall des Sicherungsgrundes sowie die unzeitige Erfüllung des Schuldnerverhältnisses.

^x
794 I w. S., 795 S. 1 ZPO

bleibt eine Doppelklausel: Sie enthält das Schuldverhältnis & tituliert es.

Daher immer:

„gegen die mit not.“

Urkunde tituliert

„aus Schuldnerverhältnis.“

in Höhe von 6000 €.

Das Landgericht Hamburg ist gemäß § 23, 71 GVG wegen eines Streitwerts von mehr als 5000 € das sachlich zuständige Gericht. Der Zuständigkeitsstreitwert beträgt gem. § 4 ZPO 300.000 €.

Das Landgericht Hamburg ist das ausschließlich zuständig örtlich zuständige Gericht, gem. § 767 I, 794 I w.S., 797 V, 802 ZPO. Der Kläger als Vollstreckungsschuldner hat seinen allgemeinen Gerichtsstand gem. § 12 ZPO in Hamburg.

Es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Der Titel aus dem die Zwangsvollstreckung droht besteht bereits und die Zwangsvollstreckung ist noch nicht beendet. ~~Die Bellante hat eine vollstreckbare Ausfertigung.~~ Mit Ausfertigung der notariellen Unterswerfungsbescheinigung liegt ein Titel vor.

2.

Der Antrag zu 2) ist als allgemeine Leistungsklage statthaft, § 371 BGB analog.

Der Kläger ~~hat~~ ^{hat} die ~~Heraus~~

Das Landgericht ist sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aufgrund der Lage aus § 767 ZPO aus einer Annexzuständigkeit wegen der engen Verknüpfung.

Die Herausgabeklage kann auch neben der Vollstreckungsabwehrklage erhoben werden. Es droht keine Ungeltung des § 767 II ZPO, da beide Klagen gleichzeitig ~~autonóm~~ rechtshängig geworden sind. Die stärkere Wahrung der Herausgabeklage verdrängt daher nicht die Voraussetzungen des § 767 ZPO.

II.

Die Anträge können in einem Verfahren geltend gemacht werden, § 260 ZPO.

Das Gericht ist wegen der Annexzuständigkeit für beide Verfahren in derselben Prozessart zuständig.

III.

Die Klage ist bezüglich des Antrag zu 1) teilweise begründet. Bezüglich des Antrag zu 2.) ist sie unbegründet.

1.

Die ~~to~~ Zwangsvollstreckung aus der notariellen Unterwerfungserklärung vom 16.6.2014 ist teilweise unzulässig. Namentlich in Höhe von 6000 €.

Der Vollstreckungsschuldner kann im Wege der Vollstreckungsabwehrklage vom Vollstreckungsgläubiger die Einstellung der Zwangsvollstreckung verlangen, wenn ~~der ihm Einwendung~~ es es erfolgreich Einwendungen gegen den zugrunde liegenden Anspruch geltend machen kann.

Kläger und Beklagte sind als Vollstreckungsschuldner und -gläubigerin sachbefugt.

Die Einwendungen des Klägers haben nur teilweise Erfolg.

Das Schuldanerkenntnis ist nicht wegen einer Anfechtung rückwirkend unwirksam geworden.

~~Erklärt~~ Erklärt der Anfechtungsberechtigte die Anfechtung seiner Willenserklärung, so ist das angefochtene Rechtsgeschäft von Anfang an als nichtig anzusehen, gem. § 142 I BGB. Der Erklärende muss hierfür ein Anfechtungsgrund haben.

(gemeint ist der
Achtung).

besonders:
gilt nicht v. Abz
an als nichtig

Uchilnht!
la Oassatz
unformunlin!

Dies ist unter anderem die arglistige
Täuschung gem. § 123 I Nr. 1 BGB. Eine
arglistige Täuschung liegt vor, wenn
vorsätzlich falsche Tatsachen vorgespiegelt
werden.

also!

Diesbezüglich war zwischen den Parteien
streitig, ob die Beklagte den Kläger ~~so~~
bezüglich des Schuldanerkennnisses falsche
Tatsachen vorgespiegelt hat. Der Kläger
hat insoweit vorgebracht, die Beklagte habe
wie aus dem Schuldanerkennnis vollstrecken
wollen.

Dem Kläger ist die Beweisführung ~~wichtig~~
sichtlich dieser Tatsache nicht gelungen.
~~Als beweispflichtige Partei~~ Er trägt
diesbezüglich als bepowichtigte Partei die
Beweislast. Das Gericht konnte nicht
von der Wahrheit der behaupteten
Tatsache überzeugt werden, da die
Vernehmung des Zeugen ^{Herrn Johannes Weller} insoweit
unergiebig war. Dieser konnte sich nicht
erinnern was die Beklagte am 10.6.2014
in dem Cafe gesagt hatte.

Besprechung
Patricia Höring

Weitere Beweisangebote hat der Kläger
nicht gemacht.

Colophon
Mjahn i. TB! ✓

Als Anfechtungsgrund kommt auch keine
widerrechtliche Drohung in Betracht.

Das Inausschütstellen eines empfindlichen
Übels ist nicht widerrechtlich, wenn
das angesuchte Mittel die Zwangsvollstreckung
ist. Dies ist ein gesetzliches Recht des
Vollstreckungsgläubigers.

Die Beklagte hat den Kläger im Café am
10.6.2014 nicht widerrechtlich bedroht.

Eine Anfechtung wegen eines Irrtums gem.
§ 119 II BGB scheidet ebenfalls aus.
Der Erklärende muss ^{sich} hierfür über
verhaltenswesentliche Eigenschaften einer
Sache geirrt haben. Hierzu zählen auch
die Beziehungen der Sache zur Umwelt,
solange sie ihren Grund in der Sache
selbst haben.

Ob die Beklagte beabsichtigt, aus einem
Schuldanerkenntnis zu vollstrecken, ist
nicht in dem Schuldanerkenntnis selbst
verankert, sodass dies keine verhaltens-
wesentliche Eigenschaft darstellt.

Die fehlerhafte Vorstellung des Klägers
stellt lediglich einen unaufrichtbaren
Motivirrtum dar. ✓

Der Kläger kann sich auch wieder auf die Einrede der Bereicherung gem. § 821 BGB berufen.

Eine ~~Zusage~~ abstraktes Schuldanerkenntnis ist ~~nur solange~~ kann mit Erlöschen der gesicherten Schuld im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 I 1 BGB zurückgefordert werden.

Vorliegend ist die gesicherte Schuld noch nicht erloschen. Das abstrakte Schuldanerkenntnis wurde für die Pflicht aus dem „Erfüllungs- und Freistellungsübernahme“ abgegeben. Die Pflicht aus der „Erfüllungs- und Freistellungsübernahme“ ist noch nicht erloschen.

Die Übernahmeverpflichtung ist nicht mit der Grundschuldübertragung auf Herrn Dominik Jung erloschen.

~~Dies ergibt sich aus der Auslegung des Vertrags nach Treu und Glauben mit Rücksicht~~

Zunächst besteht die Grundschuld weiter fort. Herr Dominik Jung hat diese durch Zahlung auf die Grundschuld erworben.

gute (!) Einleitung!

✓ leistet ein Dritter, der weder Eigentümer noch persönlicher Schuldner ist, auf die Grundschuld, so geht diese in entsprechendes Anwendung des § 1143 BGB auf ihn über.

Das ist vorliegend geschehen. Da die BGB-Gesellschaft Eigentümerin des Grundstücks Brunnenstraße 25 ist und Herr Bonus Jung der persönliche Schuldner, war Herr Dominik Jung als Dritter einzuordnen. Er durfte mit Zustimmung der Eigentümerin auf die Grundschuld leisten.

Die Übernahmeverpflichtung vom 18.5.2010 erstreckt sich auch auf den Wechsel des Grundschuldinhabers. Dies ergibt sich aus einer Auslegung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Verkehrssitte, § 133, 157 BGB.

✓ Aus dem Wortlaut des Vertrags ergibt sich zunächst nur eine Freihaltungsverpflichtung gegenüber der Inanspruchnahme durch die Profi Hypothekensbank. Der Zweck der Regelung ist jedoch darauf gerichtet, die Belagte als Ehefrau des Mitgesellschafters von einer Belastung freizuhalten. Es ging den Parteien

gut!!

ebenso gut

maßgeblich um die Vermeidung der
Zwangsvollstreckung aufgrund der Sicherungs-
grundschuld. Wer der Vollstreckungs-
gläubiger sein würde ist dagegen nach
verständiger Würdigung nebensächlich.
Denn die Folgen für die Belagte wären
dieselben. Zudem ist wegen der
Vorteile, die die Gesellschafter der
MB GbR aus dem besicherten Darlehen
ziehen, der Vertrag dahingehend aus-
zulegen, dass eine Verpflichtung zur
Freistellung gegenüber jedem Grundschuld-
inhaber gelten soll.

gute Begründung!

Das Schuldanerkenntnis ist jedoch
in Höhe von 6000€ erloschen gem. § 362 I
BGB. Auf die Erfüllungswirkung kann
sich auch der andere Gesamtschuldner
berufen gem. § 422 I 1 BGB.

Der Widerschlag zu 2) hat durch den
Bestimmungszweck erkennbar 6000 €
auf das Schuldanerkenntnis gezahlt.

2.

Der Antrag zu 2) auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung gem. § 371 BGB analog ist unbegründet. Der Rückgabeanspruch besteht nur, wenn die Schuld ganz erloschen ist.

✓ Dies ist vorliegend noch nicht der Fall, da ~~die~~ ^{das} Schuldanerkenntnis noch in Höhe von 294.000 € besteht.

III. IV.

Die Wiedereklage ist zulässig. Hierfür ist erforderlich, dass das Gericht der Klage auch für die Wiedereklage zuständig ist und die Wiedereklage konnex ist, § 333 ZPO.

Die ~~Klage~~ Wiedereklage gegen den Kläger ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist sachlich und örtlich zuständig.

✓ Der allgemeine Gerichtsstand des Klägers ist in Hamburg.

Eine Konnexität zwischen Klage und Wiedereklage liegt vor. Die Konnexität wird weit ausgelegt und erfasst einheitliche Lebenssachverhalte sowie wirtschaftliche

Zusammenhänge.

Die Vollstreckungsabwehrklage, der eine notarielle Unterwerfungserklärung der Gesellschafter der MB GbR zugrunde liegt, steht in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Forderung der Belagten gegen die Gesellschafter MB GbR. Es handelt sich jeweils um Verbindlichkeiten zwischen Belagter, der MB GbR und ihrer Gesellschafter.

Die ~~Widerklage~~ Widerklage ist auch gegenüber dem Widerbelagten zu 2) als Drittwiderbelagten zulässig. Neben den dasgelegten Zulässigkeits-erwägungen besteht aufgrund der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner auch eine einfache Streitgenossenschaft zwischen Kläger und Widerbelagten zu 2), gem. §§ 59, 60 ZPO.

V

Die Widerklage ist unbegründet.

Die Belagte hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des 10.000 € gegen den Kläger und den Widerbelagten.

1.

✓ Es besteht kein vertraglicher Rückzahlungsauspruch gem. §§ 488 I 2 BGB
ihm § 128 HGB analog.

Die Gesellschafter einer GbR haften auch persönlich für deren Verbindlichkeiten, soweit die GbR auch nach außen auftritt und am Rechtsverkehr teilnimmt.

✓ Davon ist bei der MB GbR auszugehen. Diese hat am Rechtsverkehr teilgenommen, indem ein Architekturbüro betrieben wurde und laut § 3 Gesellschaftsvertrag Verträge im Namen der Gesellschaft mit Dritten geschlossen werden sollten.

✓ Es besteht keine Darlehensverbindlichkeit zwischen dem Beklagten und der MB GbR. Ein Darlehensvertrag ~~gem.~~ § 488 I BGB über 10.000 € wurde nicht wirksam abgeschlossen, da Herr Bruno Jung ohne Vertretungsmacht handelte.

~~Gemäß § 164 i. V. m.~~

Die Wirksamkeit einer Willenserklärung, die von einem Vertreter abgegeben wird

hängt von der Vertretungsmacht ab,
§ 164 I BGB.

✓ Herr Bruno Jung war gem. § 3 II, I f) Gesellschaftsvertrag nicht allein vertretungsberechtigt, einen Kredit für die MB GbR aufzunehmen. Die Rückzahlungsverpflichtungserklärung vom 11.9.2012 stellt inhaltlich ein Darlehen i.S.d. § 488 I 2 BGB dar.

2.

Ein Anspruch auf Rückzahlung ergibt sich auch nicht aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB iVm § 128 HGB analog.

Wer durch die Leistung eines anderen ungerechtfertigt etwas erlangt hat, muss dies herausgeben.

Die MB GbR hat ~~die~~ eine Gutschrift über 10.000 € als vermögenswertes etwas erlangt.

Die Gutschrift hat sie jedoch ~~die~~ von Herrn Bruno Jung durch Leistung erlangt. Die Leistung als bewusstes und zweckgerichtetes Vermögen wird von demjenigen

erbracht, der nach der Vorstellung der Parteien die Leistung erbringt. Weichen diese Vorstellung auseinander, kommt es auf den objektiven Empfängerhorizont aus Sicht des Leistungsempfängers an. Danach hat Herr Bruno Jung selbst geleistet, denn den Gesellschaftern der MB GbR war nicht bekannt, dass die Leistung zwar an die Belagte abgetreten worden war.

(somit ob. Ms:
Wissenszurechnung?
f 166 Abs 1 a. G)

~~Das~~ Dies ist auch aus Sicht eines objektiven Dritten nicht anders beurteilt werden, da das Konto von dem die Gutschrift stammt, auf ~~den~~ Herrn Bruno Jung lief. Zudem hatte dieser wegen der Zahlungsschwierigkeiten der MB GbR selbst Anlass zu zahlen. ~~Da die Bank~~

3.

Ein Anspruch gem. § 812 I 1 Alt. 2 aufgrund der Eingriffshondition scheidet wegen des Vorliegens der Leistungsbeziehung aus. Hier verbieten sich schematische Lösungen. Doch es besteht keine besondere Schutzbedürftigkeit des Leistenden, da diese sich an ~~den~~ Herrn Bruno Jung halten kann.

✓ Hinzu kommt, dass der MB GbR die Anweisung der Leistung durch die Beauftragte nicht erkennbar war und auch nicht erkennbar sein musste.

s.o. So verhält!

II #

Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 92 II W. 1 ZPO.

Unterschrift Hohenstein

Streitwertfestsetzung gem. §§ 48 I, 45 I GKG, 5, 6
ZPO.

310.000 €

